

# Hauptzollamt Dresden



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Dresden, Postfach 10 02 27, 01072 Dresden

DIENSTGEBÄUDE Hartmut-Dost-Straße 5,  
01099 Dresden

BEARBEITET VON Herr Kirstein

TEL 0351 8161 – 1261 (0351/4644-0)

FAX 0351 4644 3900

E-MAIL SGB.HZA-Dresden@zoll.bund.de

DE-MAIL poststelle.hza-dresden@zoll.de-mail.de

**Flugplatz Rothenburg / Görlitz GmbH  
Verkehrslandeplatz Rothenburg / Görlitz  
Friedensstraße 105a  
02929 Rothenburg**

DATUM 31. Mai 2022

**Nur per E-Mail:**

[info@flugplatz-rothenburg-goerlitz.de](mailto:info@flugplatz-rothenburg-goerlitz.de)

BETREFF **Zollrechtliche Regelungen im Luftverkehr;  
Vereinfachungen bei der Zollanmeldung für Luftfahrzeuge**

GZ **Z 0613 / Z 0410 B – B 1201** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrter Herr Wollert  
sehr geehrte Damen und Herren,

am 26. Juni 2020 ist die Delegierte Verordnung (EU) 2020/877 vom 3. April 2020 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden. Die Verordnung ist am 16. Juli 2020 in Kraft getreten.

Mit Artikel 1 Abs. 16 Buchstabe b) dieser Verordnung ist Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe d) Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA) dahingehend ergänzt worden, dass die Zollanmeldung für Beförderungsmittel, die entweder

iv) unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben in die vorübergehende Verwendung oder

v) unter Befreiung von den Einfuhrabgaben als Rückwaren in den freien Verkehr überführt werden,

konkludent durch einfaches Überqueren der Grenze des Zollgebiets der Union abgegeben werden kann.

Öffnungszeiten Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 und 13:00 - 15:00; Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr  
Bankverbindung: BBk, Filiale Leipzig,  
IBAN DE40 8600 0000 0086 0010 04, BIC MARKDEF1860

[www.zoll.de](http://www.zoll.de)

Luftfahrzeuge, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen, befinden sich mit dem Grenzübertritt in der vorübergehenden Verwendung oder im freien Verkehr. Diese Luftfahrzeuge müssen somit nach dem Grenzübertritt nicht mehr unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle befördert werden (sog. Beförderungspflicht). Ein Antrag auf Befreiung vom Zollflugplatzzwang, verbunden mit einem Antrag auf kostenpflichtige Abfertigung, ist in diesen Fällen nicht mehr erforderlich.

Ich weise darauf hin, dass die beschriebene Vereinfachung nicht die mit dem Luftfahrzeug verbrachten Waren umfasst. Diese Waren können jedoch aufgrund anderer Tatbestände von der Pflicht zur Beförderung zu einer Zollstelle und damit vom Zollflugplatzzwang befreit sein. Dies gilt beispielsweise für abgabenfreie Reisemitbringsel im persönlichen Gepäck der Reisenden oder persönliche Gebrauchsgegenstände von Reisenden, z.B. Kleidung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) Zollverordnung [ZollV]).

Werden dagegen in dem Luftfahrzeug Waren mitgeführt, die nicht von der Beförderungspflicht befreit sind, so sind sie weiterhin unter Nutzung eines Zollflugplatzes zu einer Zollstelle zu befördern. Eine Befreiung dieser Waren vom Zollflugplatzzwang auf Antrag durch das örtlich zuständige Hauptzollamt ist jedoch möglich.

Der Vollständigkeit halber merke ich an, dass Luftfahrzeuge, die grds. von der beschriebenen Vereinfachung erfasst sind, aber dennoch einen Zollflugplatz anfliegen, weiterhin erst mit der Landung auf dem Zollflugplatz angemeldet und zum Zollverfahren überlassen sind (Passieren einer Zollstelle; Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-DA). Von Personen mitgeführte, auch einfuhrabgabenfreie Waren sind am Zollflugplatz weiterhin durch Nutzung des rot/grünen-Kanalsystems anzumelden (Artikel 141 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-DA).

Für Rückfragen steht Ihnen der/die oben genannte Mitarbeiter/in gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Kirstein